

Abschrift

SOZIALGERICHT LÜNEBURG

S 26 AY 33/07

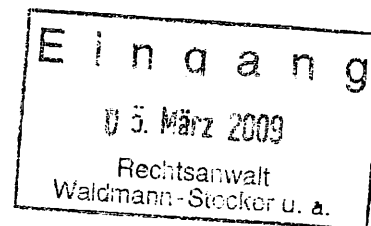
IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 19. Februar 2009

Menge

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL



In dem Rechtsstreit

1. Sa

Ur

2. Va

Ur

vertr

Uhlai

3. Sa

Ur

vertr

Uhlai

4. Mi

Ur

vertr

Uhlai

5. Sa

Ur

vertr

Uhlai

6. B

Ur

vertr

Uhlai

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert & Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb. - Der Landrat -,
Vogteistr. 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg
auf die mündliche Verhandlung am **19. Februar 2009**
durch den Richter Gille - Vorsitzender -
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Großman-Daniel und Frau Bruch
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der in seinem Auftrag handelnden Stadt Bad Fallingbommel vom 16. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2007 verurteilt, den Bescheid vom 11. Januar 2006 zurückzunehmen und den Klägern zu 1 bis 6 Passbeschaffungskosten in Höhe von 680,-- Euro als Beihilfe zu gewähren.
2. Der Beklagte hat den Klägern ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Kläger erstreben die Gewährung von Passbeschaffungskosten in Höhe von 680,-- Euro.

Die 1978 geborene Klägerin zu 1 ist Mutter der 1993, 1996, 1998, 1999, 2002 geborenen Kläger zu 2 bis 6. Die Kläger sind waren serbische und sind nunmehr kosovarische Staatsbürger. Sie bezogen im Jahre 2006 bis auf den 2003 geborenen Sohn privilegierte Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII analog. Dieser erhielt Grundleistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG. Die Kläger sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG.

Sie beantragten am 05. Januar 2006 bei der im Auftrag des Beklagten handelnden Stadt Bad Fallingbostal die Übernahme der Passgebühren.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2006 (Bl. 12 der Leistungsakte) lehnte die Stadt Bad Fallingbostal den Antrag für die Kläger zu 1 bis 6 ab und begründete dies damit, dass die Kosten der Passbeschaffung in den Regelsätzen enthalten seien.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2006 bewilligte die Stadt Bad Fallingbostal dem Sohn Passgebühren in Höhe von 100,-- Euro (Bl. 13 der Leistungsakte).

Mit Schreiben vom 27. Februar 2006 beantragten die Kläger erneut die Kosten der Übernahme von Passbeschaffungskosten in Höhe von 230,-- Euro für die Klägerin zu 2 und in Höhe von 75,-- Euro für jedes der Kinder.

Mit Schreiben vom 07. März 2006 verwies die Stadt Bad Fallingbostal auf den Ablehnungsbescheid vom 11. Januar 2006, wobei das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt.

Mit Schreiben vom 07. März 2006 beantragten die Kläger über den Prozessbevollmächtigten erneut die Übernahme der Passbeschaffungskosten.

Mit Schreiben vom 30. März 2006 nahm die Stadt Bad Fallingbostal erneut auf den Ablehnungsbescheid Bezug, ohne eine Rechtsbehelfsbelehrung vorzunehmen. Daraufhin erbat der Prozessbevollmächtigte die Übersendung dieses Bescheides.

Am 06. Juni 2006 legten die Kläger Widerspruch ein (Bl. 21 der Verwaltungsakte) und stellten am 25. Oktober 2006 gleichzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Bl. 28 bis 29 der Verwaltungsakte). Sie begründeten dies damit, dass der Bescheid vom 30. März 2006 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten habe. Ferner hätten die Kläger einen Anspruch auf Gewährung der Kosten der Passbeschaffung.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2007 lehnte der Beklagte den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab (Bl. 31 bis 32 der Verwaltungsakte) und begründete dies damit, dass die Voraussetzungen von § 67 Absatz 1 SGG nicht gegeben seien. Die Kläger könnten sich nicht auf ihre Sprachunkenntnis berufen und hätten nach Erhalt mit der Stadt Bad Fallingbommel Kontakt aufnehmen müssen.

Mit weiterem Bescheid vom 16. Januar 2007 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 11. Januar 2006 als unzulässig zurück (Bl. 33 bis 34 der Verwaltungsakte).

Die dagegen erhobene Klage (S 26 AY 3/07) nahmen die Kläger zurück.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2007 legten die Kläger gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung Widerspruch ein (Bl. 74 bis 76 der Verwaltungsakte) und begründeten diesen damit, dass der Antrag als Antrag nach § 44 SGB X hätte ausgelegt werden müssen. Die Kosten der Passbeschaffung seien nach § 73 SGB XII zu übernehmen. Eine Versagung verstoße gegen Artikel 3 Absatz 1 GG.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2007 zurück (Bl. 79 bis 81 der Verwaltungsakte) und begründete dies im Wesentlichen folgendermaßen:

Der Widerspruch sei zulässig, aber unbegründet. Es bestehe kein Anspruch auf Wiedereinsetzung. Die Fristversäumung sei schuldhaft erfolgt. § 44 SGB X sei nicht einschlägig, weil das Recht nicht fehlerhaft angewandt worden sei. Es ergebe sich aus § 73 SGB XII kein Anspruch, weil bereits die Regelleistung die begehrte Leistung abdecke.

Dagegen haben die Kläger am 23. Juli 2007 Klage erhoben.

Sie tragen unter Bezugnahme auf das Vorbringen im Widerspruchsverfahren vor.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der in seinem Auftrag handelnden Stadt Bad Fallingbostal vom 16. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2007 zu verurteilen, den Bescheid vom 11. Januar 2006 zurückzunehmen und den Klägern zu 1 bis 6 Passbeschaffungskosten in Höhe von 680,-- Euro zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt unter Bezugnahme auf die erlassenen Bescheide vor:

Die Schreiben vom 07. und 30. März 2006 stellten keine Verwaltungsakte dar.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid der im Auftrag des Beklagten handelnden Stadt Bad Fallingbostal vom 16. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2007 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Kläger in eigenen Rechten.

Rechtsgrundlage des Klagebegehrens ist § 44 SGB X.

Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Norm ist der Verwaltungsakt, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Nach Satz 2 gilt dies nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben be-

ruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Diese Norm ist über § 9 Absatz 3 AsylbLG auch für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG anwendbar (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17. Juni 2008 - B 8 AY 5/07 R -).

Die beihilfemäßige Gewährung der Passbeschaffungskosten ist aus rechtlich zu beanstandenden Gründen abgelehnt worden. Denn die Kläger haben einen Anspruch aus § 73 SGB XII, wobei diese Norm analog über § 2 Absatz 1 SGB XII anwendbar ist (vgl. Urteil des Sozialgerichtes Halle vom 30. Januar 2008 - S 13 AY 76/06 -).

Die Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Ermessensleistung setzt voraus, dass ein atypischer Leistungsbedarf besteht, der weder in den Kapitel 3 bis 9 oder als Hilfe in anderen Lebenslagen oder in anderen Bereichen des Sozialrechts geregelt ist (vgl. LPK-SGB XII-Berlit § 73, Rd. 4.) Eine sonstige Lebenslage kommt in Betracht, wenn dem Gesetzgeber bisher nicht bekannte Lebens- und Bedarfslagen auftreten, in denen durch Veränderung sozialer Verhältnisse neue Probleme entstanden sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. März 1968 - V C 46.67 -) oder sich die Problemwahrnehmung durch gesellschaftliche Veränderung geändert hat. Eine sonstige Lebenslage besteht nicht in allgemeiner Einkommensarmut (vgl. LPK-SGB XII-Berlit § 73, Rd. 6).

§ 73 SGB XII stellt weder eine Regelung zur Aufstockung anderer Tatbestände noch eine Ausweitung konkret geregelter Tatbestände dar (vgl. Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, § 73, Rd. 3). Die Norm darf nicht zu einer Auffangregelung für Leistungsempfänger mutieren (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 07. November 2006 - B 7b 14/06 R -; Grube-Wahrendorff, Kommentar zum SGB XII, § 73, Rd. 3). Die Norm beseitigt nicht den Vorrang speziellerer Regelungen (vgl. LPK-SGB XII-Berlit § 73, Rd. 4).

Eine derartige sonstige Bedarfslage ist vorliegend zu bejahen, so dass der Tatbestand des § 73 SGB XII erfüllt ist.

Anders als der Beklagte annimmt, sind die Passbeschaffungskosten bei Beziehern privilegierter Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit SGB XII analog nicht im Regelsatz enthalten. Nach einem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juli 2007 bestand keine Notwendigkeit zur Aufnahme von Pass- und Personalausweisgebühren in die Regelsatzleistungen, da bei Bedürftigkeit des (deutschen) Sozialhilfebezieher keine Gebührenerhebung erfolgte.

Grundsätzlich anders stellt sich die tatsächliche Lage bei Beziehern von Analogleistungen dar, welche nur Staatsangehöriger anderer Staaten oder Staatenlose sein können, bei denen im Übrigen Gebühren und Beschaffungskosten in ungleich größerer Höhe anfallen. Dieser Regelungsproblematik hat sich der Gesetzgeber offensichtlich nicht gestellt, was auch der Umstand zeigt, dass für Bezieher von Grundleistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG eine gesetzliche Regelung in § 6 AsylbLG besteht. In der Regelsatzverordnung werden Pass- und Personalausweisgebühren nicht gesondert aufgeführt, was den Rückschluss zulässt, dass sie nicht im Regelsatz enthalten sind (vgl. Urteil des Sozialgerichtes Berlin vom 26. November 2008 - S 51 AY 46/06 -; Urteil des Sozialgerichtes Halle vom 30. Januar 2008 - S 13 AY 76/06 -). Damit scheidet eine analoge Anwendung von § 37 SGB XII, der sich auf Regelbedarfe bezieht, und die nach dieser Norm einzig zulässige Darlehensgewährung aus.

§ 73 Satz 2 SGB XII sieht als Rechtsfolge eine Ermessensentscheidung darüber vor, ob eine Beihilfe oder ein Darlehen zu leisten ist.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist die finanzielle und tatsächliche Lebenssituation des Betroffenen zu berücksichtigen. Eine Darlehensgewährung kommt nur dann in Betracht, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Leistungen in absehbarer Zeit zurückgewährt können (vgl. Urteil des Sozialgerichtes Berlin vom 26. November 2008 - S 51 AY 46/06 -).

Im vorliegenden Fall ist das Auswahlermessen auf Null reduziert.

Die Kläger zu 2 bis 6 haben das 15. Lebensjahr vollendet oder sind jünger. In absehbarer Zeit ist nicht mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu rechnen, welche bei der Klägerin zu 2 auch dadurch zusätzlich erschwert wird, dass sie eine Sonderschule besucht.

Die Klägerin zu 1 kann weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss vorweisen. Sie ist zwar nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nach § 25 Absatz 3 AufenthG gehindert, eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Jedoch sind tatsächliche Hinderungsgründe zu konstatieren, weil sie, da ihr Ehemann schwer erkrankt ist und kaum die Kinder betreuen kann, faktisch alleinerziehend ist. Mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit und der Rückzahlung der nicht unerheblichen Aufwendungen von 680,-- Euro ist daher in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Ermessensausübung zwingend zu berücksichtigen, dass die Initiative zur Beschaffung von Heimreisedokumenten einzig vom Beklagten ausgeht. Dieser hat zu Recht auf die Einhaltung der Passpflicht nach § 3 AufenthG bestanden. Im Übrigen stellt ein Verstoß gegen diese Vorschrift gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn aber eine Verwaltungsbehörde ausländerrechtlich (zu Recht) die Einhaltung der Passpflicht einfordert, kann sie sich auf der anderen Seite sozialrechtlich nicht einer Kostenübernahmepflicht entziehen, wenn entsprechende Bedürftigkeit vorliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Absatz 1 SGG.

Gemäß § 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, weil hier die Beschwer der Kläger unter 750,- Euro liegt. Die Berufung ist zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichtes, des Bundessozialgerichtes, des Gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe abweicht.

Die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Anwendbarkeit von § 73 SGB XII im Rahmen privilegierter Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG, soweit die Übernahme von Passbeschaffungskosten erstrebt wird, besteht nicht. Der Bedarf der Klärung in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen ist zu bejahen, zumal diese Frage auch grundsätzlich die Anwendung von Normen des SGB XII im Rahmen von Analogleistungen betrifft.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle**, oder bei der **Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem **Sozialgericht Lüneburg, Lessingstraße 1, 21335 Lüneburg**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.